Berufsfachschule

Informationen und Ausfüllhilfen Mustervereinbarungen

Stand: 27. Februar 2024

KFZ-INNUNG
REGION STUTTGART

Mobil bleiben!

Die Bestimmungen für die Einjährige Berufsfachschule (1BFS) sehen vor, dass zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Ausbildung ein Praktikum im Umfang von vier bis sechs Wochen in geeigneten Betrieben absolviert werden soll. Der Zeitumfang wird durch die wöchentlichen Praxistage erfüllt. Nach Auskunft des Kultusministeriums handelt es sich hierbei im schulrechtlichen Sinn um ein Pflichtpraktikum. Die Schülerinnen und Schüler der Einjährigen Berufsfachschule (1BFS) gelten somit auch während dieses Betriebspraktikums als Schüler der jeweiligen Schule. Bei diesem Praktikum handelt es sich demnach um ein Pflichtpraktikum entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 MiLoG. Es ist vom Mindestlohn ausgenommen, die Praxistage werden nicht auf die Praktikumsdauer entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 MiLoG angerechnet.
Von dem Pflichtpraktikum sind die freiwilligen Zusatzpraktika (Orientierungspraktikum) in den Schulferien zu unterscheiden. Die genauen Zeiträume für das Praktikum in den Ferien müssen separat vereinbart werden. Hierfür stellen wir Ihnen eine Mustervereinbarung zur Verfügung. Die auf unserer Homepage hinterlegte Muster-Vereinbarung zum Besuch einer einjährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule enthält als Anhang bereits eine solche Mustervereinbarung.

Aufgrund der Regelungen des Mindestlohngesetzes empfehlen wir, die Praktikumszeiten im Praktikumsvertrag gesondert auszuweisen (beispielsweise vier Praktikumstage in den Osterferien vom 6. bis 9. April 2021, acht Praktikumstage in den Pfingstferien vom 25. Mai bis 4. Juni 2021) und in Abstimmung mit dem Berufsfachschüler dabei eine ausreichende Anzahl an praktikumsfreien Tagen zu berücksichtigen. Alternativ kann auch für jedes Praktikum in den Schulferien ein gesonderter Praktikumsvertrag geschlossen werden. Allerdings muss dann der Nachweis erbracht werden, dass die Gesamtdauer aller Einzelpraktika nicht die Dauer von drei Monaten überschreitet. Ein weiteres Orientierungspraktikum im selben Berufsfeld ist nach Ablauf der drei Monate nicht möglich.
Hinweis: Freiwillige Zusatzpraktika, die nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden können und nicht der Anweisung oder der Aufsicht der Schule unterliegen, sind nicht über die Schule unfallversichert. Sie sind bei der Berufsgenossenschaft des Unternehmens zu versichern. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, kann bei dem Unfallversicherungsträger nachgefragt werden. Immer wieder wird auch das Thema Taschengeld/Handgeld für Berufsfachschüler diskutiert und nachgefragt. Das baden-württembergische Kraftfahrzeuggewerbe empfiehlt für Praktikanten, die im Rahmen des Besuchs einer einjährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule eine Vereinbarung zur Durchführung des Praktikums geschlossen haben, eine monatliche Vergütung von 250 Euro brutto.

Den aktuellen Muster-Kfz-Berufsfachschulvertrag finden Sie auf unseren Internetseiten www.kfz-innung-stuttgart.de.

Unter Punkt „C.3“ des Vertrages muss die praktikumsfreie Zeit eingetragen werden. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, müssen mindestens 30 Werktage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden
- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, müssen mindestens 27 Werktage praktikumsfreie Zeit eingetragen warden

- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen mindestens 25 Werktage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden
- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt ist, müssen mindestens 24 Werktage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden

Ist in einem Betrieb eine Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) üblich, entspricht dies 25, 23 und 20 Tagen praktikumsfreier Zeit. Bei volljährigen Berufsfachschülern müssen bei einer im Betrieb üblichen Fünf-Tage-Woche ebenfalls nur 20 Tage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden. Auch tarifgebundene Arbeitgeber müssen nicht 30 Tage praktikumsfreie Zeit gewähren, da die Tarifverträge der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. (TGBW) nicht für Praktikumsverhältnisse gelten.

Bitte denken Sie auch daran, uns alle Kfz-Berufsfachschulverträge, die Sie für das laufende und das kommende Schuljahr abgeschlossen haben bzw. abschließen werden, zuzusenden; ohne großen zusätzlichen Aufwand: einfach per E-Mail an info@kfz-innung-stuttgart.de.